Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (1995)

Heft: 5

Anhang: Neues Krankenversicherungsgesetz : Leistungsverordnung für die Hilfe

und Pflege zu Hause

Autor: Spitex Verband Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

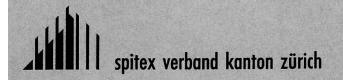
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Neues Krankenversicherungsgesetz

Leistungsverordnung für die Hilfe und Pflege zu Hause

Das Departement des Innern hat am 29. September 1995 die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vorgestellt.

Diese Leistungsverordnung legt jene Leistungen fest, die ab 1.1.1996 von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden.

Wie befürchtet, wird die Krankenversicherung die hauswirtschaftlichen Leistungen nicht vergüten.

Neben den medizinisch-pflegerischen Leistungen übernimmt die Krankenversicherung auch folgende wichtige Spitex-Dienstleistungen:

- Bedarfsklärung
 Abklärung des Pflegebedarfes
 Abklärung des Umfeldes des/der Klienten/-in
 Planung der notwendigen Massnahmen
- Beratung
 Beratung des/der Klienten/-in und der nicht-beruflich an der
 Krankenpflege Mitwirkenden
- die Hilfe beim An- und Auskleiden
- die Hilfe beim Essen und Trinken
- die psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege

siehe Rückseite: Umschreibung der Leistungen für die Krankenpflege zu Hause

3. Abschnitt: Krankenpflege zu Hause, ambulant oder im Pflegeheim

Umschreibung des Leistungsbereichs Art 7

¹Die Versicherung übernimmt die Kosten der Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen (Leistungen), die auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden:

von Krankenschwestern oder Krankenpflegern (Art. 49 KW);

von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV);

c. von Pflegeheimen (Art. 39 Abs. 3 KVG).

²Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind:

Massnahmen der Abklärung und Beratung:

- 1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit Arzt (Ärztin) und Patient (Patientin);
- Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen

Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:

Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht);

einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin;
 Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken;

- 4. Massnahmen zur Atemtherapie (wie O2-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen);
- 5. Einführen von Sonden oder Kathetem und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen;

6. Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse;

7. Verabreichung von Medikamenten, insbesondere durch Injektion oder Infusion;

8. enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen;

9. Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen

10. Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcuscruris-Pflege) sowie Fusspflege bei Diabetikem;

11. pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz;

12. Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädem; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen.

Massnahmen der Grundpflege:

- 1. Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken;
- 2. psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege.

Ärztlicher Auftrag, ärztliche Anordnung Art. 8

Auftrag oder Anordnung können für eine Dauer von maximal drei, bei Langzeitpatienten von maximal sechs Monaten, erteilt werden. Sie können wiederholt werden.

²Bei Langzeitpatienten hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin auf deren Anfrage in der Regel einmal jährlich über den Stand der Krankenpflege zu berichten.

Art. 9 Abrechnung

¹Die Leistungen können insbesondere nach Zeit- oder nach Pauschaltarifen (Art. 43 KVG) in Rechnung gestellt werden.

²Die verschiedenen Tarifarten können kombiniert werden.

³Die Tarifverträge können vorsehen, dass, gestützt auf die ärztliche Anordnung oder den ärztlichen Auftrag nach Artikel 8, ein bestimmter Zeitbedarf pro Tag oder Woche in der Regel nicht überschritten werden darf (Zeitbudget).